

Anlage: Gegenüberstellung der Gesellschaftsverträge aktuell - neu

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Gesellschaft befasst sich mit der Errichtung, Betreuung, Bewirtschaftung, Vermietung, Veräußerung und Verwaltung von Immobilien, die zur Durchführung von Veranstaltungen geeignet sind.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte sowie die Erarbeitung und Umsetzung des Veranstaltungsmarketings. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.</p> <p>(3) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt den Namen Veranstaltungszentrum Neubrandenburg GmbH.</p> <p>(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Neubrandenburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat als Gesellschaftszweck die Konzipierung, Koordination und Durchführung von Aufgaben des öffentlichen Lebens der Stadt Neubrandenburg in den Bereichen Kultur, Sport, Tourismus, Veranstaltungen, Märkte und Stadtmarketing.</p> <p>(2) Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Errichtung, Bewirtschaftung, Vermietung, Veräußerung und Verwaltung von öffentlichen Gebäuden und Flächen, die für diese Zwecke geeignet sind;- das Erbringen von Dienstleistungen für Veranstalter, die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse (städtische Events, Märkte u. ä.);- das Konzipieren und Umsetzen von Maßnahmen im Rahmen eines einheitlichen Stadtmarketing (einschließlich Tourismusmarketing und Imagewerbung für die Stadt), die Koordination solcher Maßnahmen mit anderen öffentlichen und privaten Beteiligten bzw. Veranstaltern sowie die Budgetbewirtschaftung für solche Maßnahmen, die Vertretung der Stadt in entsprechenden Branchen-, Regional- und Landesgremien;

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital und Gesellschafter</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 EUR (in Worten: fünf- undzwanzigtausendsechshundert EURO).</p> <p>(2) Alleiniger Gesellschafter ist die Stadt Neubrandenburg.</p> <p>(3) Die Stammeinlage ist von der Stadt Neubrandenburg vollständig erbracht worden.</p>	<p style="text-align: center;">Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH</p> <p>- das Ausüben von Management- und Dienstleistungsaufgaben für andere öffentliche Einrichtungen in den Bereichen Kultur, Sport, Tourismus, öffentliche Veranstaltungen und Märkte.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehört die Erledigung aller mit dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar zusammenhängenden und seinen Belangen dienenden Geschäfte. Die Gesellschaft kann zur Erfüllung dieser Aufgaben andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an solchen Unternehmen beteiligen und Management- und Dienstleistungsaufgaben für öffentliche Einrichtungen und Unternehmen ausführen. Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Stammkapital und Gesellschafter</p> <p>(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600 EUR (in Worten: fünf- undzwanzigtausendsechshundert EURO).</p> <p>(2) Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Neubrandenburg.</p> <p>(3) Die Stammeinlage ist von der Stadt Neubrandenburg vollständig erbracht worden.</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsführung 2. Die Gesellschafterversammlung. <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Bei Erstbestellung von Geschäftsführern kann von der maximal möglichen Bestelldauer von 5 Jahren abgewichen werden. (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Der Gesellschafter kann Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Die Organe der Gesellschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Geschäftsführung - der Aufsichtsrat - die Gesellschafterversammlung. <p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund vorzeitig von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Bei Erstbestellung von Geschäftsführern kann von der maximal möglichen Bestelldauer von 5 Jahren abgewichen werden. (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Die Gesellschafterversammlung kann Einzelvertretung und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen. Die Vertretungsbefugnis beschränkt sich auf den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb. (4) Die Geschäftsführer erstatten Bericht an den Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG und an die Gesellschafterin nach deren Regelungen auf der Grundlage des § 51a GmbHG und der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
	<p data-bbox="1111 240 1995 304">(5) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.</p> <p data-bbox="1167 352 1989 384">§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates</p> <p data-bbox="1111 424 2002 488">(1) Der Aufsichtsrat hat sieben Mitglieder, die von der Gesellschafterin entsandt werden.</p> <p data-bbox="1111 528 2040 767">(2) Der Oberbürgermeister und der verantwortliche Fachbereichs- bzw. Abteilungsleiter sollen Mitglieder des Aufsichtsrates sein und aufgrund ihrer Ämter entsandt werden, die weiteren Mitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Mit der Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern kann jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das jeweilige Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.</p> <p data-bbox="1111 807 2033 943">(3) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beginnt nach Anzeige durch die Gesellschafterin. Sie endet nach Ablauf der jeweiligen Wahlperiode für die Stadt- und Gemeindevertretungen von Mecklenburg-Vorpommern mit der Entsendung der neuen Aufsichtsratsmitglieder.</p> <p data-bbox="1111 983 2047 1190">(4) Ein entsandtes Aufsichtsratsmitglied ist berechtigt, jederzeit ohne Angabe von Gründen sein Mandat niederzulegen. Die Niederlegung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber der Geschäftsführung zu erklären. Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied auf das ihm in der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg zustehende Mandat, erlischt hiermit auch sein Mandat als Aufsichtsratsmitglied.</p> <p data-bbox="1111 1230 2024 1366">(5) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt eine Neubestellung nur für die laufende Amtszeit. Die erneute Bestellung nach Ablauf dieser Amtszeit wird hierdurch nicht ausgeschlossen.</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
	<p data-bbox="1115 240 2045 339">(6) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die Zahlung und die Höhe sind von der Gesellschafterversammlung festzusetzen.</p> <p data-bbox="1339 384 1821 411" style="text-align: center;">§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates</p> <p data-bbox="1115 456 2022 555">(1) Der Vorsitzende und ein Stellvertreter werden durch den Aufsichtsrat aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.</p> <p data-bbox="1115 600 2045 730">(2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern und wenn es von der Geschäftsführung oder von einem Aufsichtsratsmitglied verlangt wird, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr.</p> <p data-bbox="1115 775 2022 906">(3) Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In besonderen Fällen können eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden, wenn mehr als die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder damit einverstanden ist.</p> <p data-bbox="1115 951 2045 1153">(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und mehr als die Hälfte aller Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Wurde die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist zu einer Sitzung mit identischer Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuladen. Hierbei ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mehr als drei Mitglieder anwesend sind. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.</p> <p data-bbox="1115 1198 2045 1393">(5) Die Geschäftsführer und die Prokuristen können beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführer und Prokuristen tagen. Mitarbeiter der Beteiligungsverwaltung der Gesellschafterin können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Gleiches gilt für andere Mitarbeiter der Verwaltung und Gäste, sofern es für die zu behandelnde Angelegenheit zweckmäßig ist.</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
	<p>(6) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates unterzeichnet.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. § 107 Abs. 3 AktG gilt entsprechend.</p> <p>(8) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er hat die Jahresabschlüsse, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Gesellschafterversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist Bestandteil der Jahresabschlussprüfung.</p> <p>(2) Der Zustimmung durch den Aufsichtsrat unterliegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Regelungen und Maßgaben zur Überwachung der Geschäftsführung, b) Grundsätze der inneren Organisation der Gesellschaft, c) allgemeine Geschäftsbedingungen und grundsätzliche Entgeltregelungen der Gesellschaft, d) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen oder die Ausgabe von Schuldverschreibungen, wenn die Summe im Einzelfall das Stammkapital übersteigt oder wenn sie im Finanzplan nicht enthalten sind, e) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Geschäftsführung gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat,

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
	<p>f) Verträge zwischen der Gesellschaft und Geschäftsführern und Prokuristen sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern, sofern sie nicht allgemein gültigen Vertragsbedingungen der Gesellschaft gegenüber Dritten entsprechen,</p> <p>g) die Erteilung von Handlungsvollmachten gem. § 54 HGB durch die Geschäftsführer,</p> <p>h) der Abschluss von Anstellungsverträgen außerhalb des geltenden Tarifs,</p> <p>i) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen,</p> <p>j) Verpflichtungsgeschäfte über Anschaffungen und Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten 50.000 EUR im Einzelfall oder 250.000 EUR im Geschäftsjahr übersteigen,</p> <p>k) der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 50.000 EUR überschritten wird,</p> <p>l) Vorgänge außerhalb des gewöhnlichen Geschäftbetriebes sowie weitere Geschäftsvorgänge nach Maßgabe des Aufsichtsrates und der Geschäftsordnung gemäß § 6 Abs. 5.</p> <p>(3) Die Gesellschafterversammlung kann dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben übertragen. Dies gilt insbesondere für gesetzliche Änderungen, die zunächst für obligatorische Aufsichtsräte gelten und für fakultative Aufsichtsräte im Rahmen eines Public Corporate Governance Kodex (PCPK) zur Umsetzung empfohlen sind, und gilt nicht für der Gesellschafterversammlung gesetzlich zugewiesene Aufgaben.</p> <p>(4) Die Zuständigkeit des Aufsichtsrates gilt auch für Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung der Gesellschaft, sofern in diesen kein gesondertes Aufsichtsorgan besteht und eine Zuständigkeit dieses Aufsichtsrates in der Satzung des Unternehmens vorgesehen ist, sowie für die Belange einer Ge-</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p style="text-align: center;">§ 7 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>(2) Die Einberufung hat mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindesten einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat mindestens einmal je Geschäftsjahr stattzufinden.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg. Er kann Mitarbeiter der Stadt Neubrandenburg mit seiner Vertretung beauftragen.</p>	<p>schäftsbesorgung der Gesellschaft für Dritte gemäß § 2 Abs. 2, 4. Anstrich dieses Gesellschaftsvertrages.</p> <p>(5) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Verweigert der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer bei zustimmungspflichtigen Geschäften die Zustimmung, so kann der Geschäftsführer verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Verweigert der Aufsichtsrat den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die seiner Zustimmung bedürfen, die Zustimmung, so ist er von den Rechtsfolgen gemäß § 116 AktG Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder in diesen Angelegenheiten freigestellt.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Jeder Geschäftsführer ist allein berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.</p> <p>(2) Die Einberufung hat mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindesten einer Woche zu erfolgen. Die Frist kann verkürzt werden, wenn die Gesellschafterin zustimmt.</p> <p>(3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg. Er kann Mitarbeiter der Stadt Neubrandenburg mit seiner Vertretung beauftragen. Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung beratend teil.</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Gesellschafter zu unterschreiben.</p> <p>(6) Die Geschäftsführung nimmt in der Regel an der Gesellschafterversammlung in beratender Funktion teil.</p>	<p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und von dem Vertreter der Gesellschafterin zu unterschreiben.</p>
<p>§ 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>	<p>§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p>
<p>(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet neben den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung des Gesellschaftsvertrages, b) Änderung des Stammkapitals, c) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes, d) Feststellung des Jahresabschlusses, e) alljährlich über die Entlastung der Geschäftsführung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns bzw. die Deckung des Jahresfehlbetrages, f) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, g) Verfügungen über die Beteiligungen an Unternehmen, h) Aufnahme von Gesellschaftern, i) Einziehung von Geschäftsanteilen, j) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird. <p>(2) Die Gesellschafterversammlung hat weiter zu entscheiden über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfügungen über Geschäftsanteile der Gesellschaft oder über Teile von solchen, b) Abschluss, Änderung und Kündigung von Organschaften, c) Berufung, Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft, 	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet in folgenden und in weiteren gesetzlich ihr zugewiesene Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung des Gesellschaftsvertrages und Änderung des Stammkapitals, b) Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplanes (nach Befassung und Empfehlung durch den Aufsichtsrat), c) Auswahl bzw. Zustimmung zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss (die Beauftragung erfolgt durch den Landesrechnungshof), d) Feststellung des Jahresabschlusses, e) Entlastung der Geschäftsführung sowie Verwendung des Bilanzgewinns bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages, f) Gründung, Erwerb, Pacht, Verpachtung, Veräußerung und Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen und Verfügungen über die Beteiligungen an Unternehmen, g) Aufnahme von Gesellschaftern und Einziehung von Geschäftsanteilen, h) Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des § 2 dieses Gesellschaftsvertrages, soweit das Unternehmen dadurch wesentlich erweitert wird, i) Bestellung, Abberufung von Geschäftsführern der Gesellschaft sowie Erteilung und Widerruf der Prokura,

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<ul style="list-style-type: none"> d) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführer-anstellungsverträgen, e) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von außertariflichen Anstellungsverträgen, f) Erteilung und Widerruf von Prokuren, g) Zustimmung zur Erteilung von Handlungsvollmachten gern. § 54 HGB durch die Geschäftsführer, h) alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen i) Verpflichtungsgeschäfte über Anschaffungen und Investitionen, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten 50.000,00 EUR im Einzelfall oder 250.000,00 EUR im Geschäftsjahr übersteigen, j) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, soweit sie im Finanzplan nicht enthalten sind, k) den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit im Einzelfall der Wert von 25.000 EUR überschritten wird. l) Aufnahme von Kassenkrediten, sofern diese den Betrag von 50.000 EUR übersteigen, m) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss. 	<ul style="list-style-type: none"> j) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Geschäftsführer-anstellungsverträgen und Erteilung von Zielvorgaben an die Geschäftsführer, k) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.
<p style="text-align: center;">§ 9 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführer stellen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legen der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern in sinngemäßer Anwendung zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und legt der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde. Bei der Aufstellung finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung von Mecklenburg-Vorpommern sinngemäß Anwendung.</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p style="text-align: center;">§ 10 Einsichts- und Auskunftsrecht jedes Gesellschafters</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Die Ausübung des Informations- und Kontrollrechtes darf jedoch nicht zu einer Beeinträchtigung des Geschäftsablaufs der Gesellschaft führen.</p> <p>(2) Der Gesellschafter kann sich bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. (1) durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen.</p> <p>(3) Die Gesellschafter dürfen Angelegenheiten der Gesellschaft nicht eigennützig ohne deren Zustimmung verwerten oder offenbaren.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung darf die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Wenn die Geschäftsführung das Informationsverlangen ablehnen will, muss sie unverzüglich die Entscheidung der Gesellschafter mittels Gesellschafterbeschluss herbeiführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Einsichts- und Auskunftsrecht der Gesellschafterin</p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb und außerhalb der Gesellschafterversammlung der Gesellschafterin auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Bei der Ausübung des Informations- und Kontrollrechtes finden die Belange der Sicherstellung des Geschäftsablaufes der Gesellschaft Berücksichtigung.</p> <p>(2) Die Gesellschafterin kann sich bei Ausübung der Rechte nach Abs. 1 durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Bevollmächtigten vertreten lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden</p> <p>(1) Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die für die Kommunalprüfung eines Gesellschafters zuständigen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen</p>	<p style="text-align: center;">§14 Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden</p> <p>(1) Die Befugnisse der kommunalen Prüfbehörden gegenüber der Gesellschaft bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die für die Kommunalprüfung der Gesellschafterin zuständigen Prüfbehörden sind darüber hinaus berechtigt, sich unmittelbar bei der Geschäftsführung über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer eventuellen</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p>Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.</p>	<p>Tochtergesellschaften zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften einzusehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Jahresabschluss</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Jahresabschluss</p>
<p>Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.</p>	<p>Die Geschäftsführung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht auf. Die Handelsbilanz soll, soweit gesetzlich zulässig, der Steuerbilanz entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Jahresabschlussprüfung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Jahresabschlussprüfung</p>
<p>(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.</p> <p>(2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz 85 von Mecklenburg-Vorpommern und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz Anwendung.</p> <p>(3) Die Geschäftsführer übersenden den Gesellschaftern unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.</p>	<p>(1) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen zu prüfen. Hierzu wird die Geschäftsführung den Jahresabschluss den Abschlussprüfern unverzüglich vorlegen.</p> <p>(2) Auf den Gegenstand und das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung finden die Vorschriften des 3. Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften sowie das Kommunalprüfungsgesetz von Mecklenburg-Vorpommern und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz Anwendung.</p> <p>(3) Die Gesellschafterin und der Aufsichtsrat können für die Jahresabschlussprüfung Prüfungsschwerpunkte vorgeben. Ein Vertreter der Gesellschafterin nimmt an der Auftakt- und Abschlussbesprechung mit dem Abschlussprüfer teil.</p> <p>(4) Die Geschäftsführer übersenden den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat unverzüglich nach Eingang der Abschlussberichte je eine Ausfertigung sowie einen eigenhändig unterschriebenen Jahresabschluss.</p>

aktueller Gesellschaftsvertrag VZN GmbH	Änderung des Gesellschaftsvertrages VZN GmbH
<p style="text-align: center;">§ 14 Offenlegung</p> <p>Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind im Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in den Räumen der Gesellschaft auszulegen und in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Schlussbestimmungen</p> <p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.</p> <p style="text-align: center;">§ 16 Gründungskosten der Gesellschaft</p> <p>Die Kosten dieses Vertrages der Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie die die Gründung der Gesellschaft entstehenden Steuern gehen bis zur Höhe von 1.500 EURO zu Lasten der Gesellschaft.</p>	<p>(5) Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. Er hat ferner zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.</p> <p style="text-align: center;">§ 17 Offenlegung</p> <p>Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes einschließlich Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes sind im Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg bekannt zu geben. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen in den Räumen der Gesellschaft auszulegen, in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 18 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten öffentlichen sowie wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.</p> <p>(2) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Anmeldung gehen bis zur Höhe von 1.500 EUR zu Lasten der Gesellschaft.</p>